



GENEHMIGT

unter Auflagen
mit Verfügung vom 8.7. 1974
- III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (4) -



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBaug

Bauweise

1.35

1. Art und Maß der baulichen Nutzung;

WR - Reines Wohngebiet Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse Bauweise Dachform Dachneigung Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl

Höchstzahl der Wohnungen Baumassenzahl je Gebäude - offene Bauweise

- geschlossene Bauweise

1.33 - Flachdach 1.34 - Walmdach

1.41 Bei Gebäuden in Hanglage ist unter Einhaltung der Gesamtgeschoßfläche ein entsprechender Ausbau des Untergeschosses talseits zulässig.

- Satteldach

1.42 Bei allen Bauvorhaben, die mit der Zahl der Vollgeschosse unter der festgelegten Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze) liegen, darf die zulässige GFZ den jeweiligen Höchstwert nach § 17 Abs. 1 BauNVO nicht überschreiten.

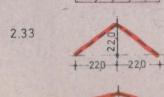
2. Die überbauberen und die nicht überbauberen Grundstücksflächen; Stellung der baulichen Anlagen

- Baulinie

2.12 - Baugrenze

- Festsetzung der Firstrichtung von Gebäuden mit Satteldächern

1 - überbaubare Grundstückfläche - nicht überbaubare Grundstücksfläche



+ 52,0 + 52,0 m +

Sichtdreiecke: sind von jeglicher Bebauung, Beflanzung, sichtbehindernder Lagerung und + 22p + 22,0 + sichtbeh. Einfriedigung, freizuhalten.

3. Flächen für Stellplätze und Garagen sowie ihre Einfahrten auf den Baugrundstücken

> - Stellplätze - Garagen - Festsetzung der Ein- und Ausfahrten der Stellplätze und Garagen

4: Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen - öffentliche Parkplätze

- Straßenbegrenzungslinie - Fahrbahn

5. Flächen für Landwirtschaft

Landwirtschaftl. genutzte Fläche

6. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Leitungen

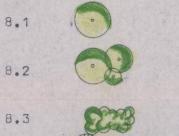
- Hochspannungsleitung mit eingetragenem Schutzstreifen Trafostation 6.2 7. Grünflächen - Grünflächen/ - Parkanlage

10. Sonstige Festsetzungen Einfriedigungen:

Zulässig sind 1. lebende Hecke max. Höhe 0,80m Die Bepflanzung darf nicht näher als 0,50 m von der Gehweghinterkante angelegt werden. 2. Jägerzäune max. Höhe 0,80 m 3. Holzzäune mit max. 18cm breiten Brettern in waagerechter Anordnung max. Höhe Q80 m.

- Kinderspielplatz

8. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern



- Pflanzgebot für Einzelbäume

- Pflanzgebot für Baumgruppen

- Pflanzgebot für Buschgruppen

Grünfläche = vorhandener Hochwald mit vollständigem Erhaltungsgebot nach 9(1) 16. BBauG des räumlichen Geltungsbereiches und andere

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

10. Sonstide Festsetzungen

Sonstige Festsetzungen sind in der Bausatzung der Stadt Baunatal in der jeweils gültigen Fassung getroffen. Diese gelten generell für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Im übrigen gelten die Festsetzungen der HBO.

MACHRICHTLICHE EINTRAGUNGEN

(keine Festsetzungen) - vorhandene Bebauung - Flurstücksgrenze - Flurstücksbezeichnung 4. k --- - Höhenlinie - Böschung - Bemaßung der überbaubaren Grundstückeflächen - Achse der Fahrbahnen

- Die öffentlichen Wege Flur 2 Flurstücke 85,86,87 werden hiermit aufgehoben.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERKE 

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 29.9.1972



2. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 28.2.1973



3. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 9.3.1973 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Bekanntmachung in den Baunataler Nachrichten.



4. Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 26.3.1973 bis 27.4.1973 einschließlich.



5. Als Satzung von der Stadtverordnetenversammlung aufgrund des § 2 Abs. 1 und § 10 BBauG beschlossen am 12. Sep. 1973



Der Magistrat der Stadt Baunatal Bürgermeister

6. Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom

7. Die Stadtverordnetenversammlung ist mit Beschluß vom 18. Dez. 1974 den in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten aufgeführten Auflagen beigetreten.



8. Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 17. Jan, 1975 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch Ver-öffentlichung in den Baunataler Nachrichten. Nach der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 21. Jan. 197



DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Bebauungsplan Nr. 38 Altenritte IM SIEGEN

STADTBAUAMT ENTWORFEN Dreismann & M BEARBEITET Liebich GEPRÜFT:

1:1000 GESCH Z 610-15-38 BAUNATAL DEN ... 11.1. 1973 DER BURGERMEISTER

1A Omo